

# **BVGer D-3090/2008 vom 6. Mai 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3090\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3090_2008)

FR: TAF D-3090/2008 du 6 mai 2010

IT: TAF D-3090/2008 del 6 maggio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Im Einzelnen führte es aus, dass die Vorbringen nicht den Eindruck vermitteln würden, er habe im Zentrum des Geschehens gestanden. So kenne er diese nur vom Hörensagen. Er selbst habe nie Kontakt mit den Unbekannten gehabt. Alles habe ihm der Vater lediglich erzählt, nachdem dieser die Drohungen per Telefon erhalten habe oder Drohbriefe gefunden worden seien. Seine diesbezüglichen Angaben seien stets an der Oberfläche geblieben und hätten nicht durch subjektiv geprägte Wahrnehmungen überzeugen können. So sei festzustellen, dass die Vorbringen insgesamt durch vage und allgemeine Aussagen auffallen würden. Zwar sei dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass für den persönlichen Schutz ein Wechsel des Wohnortes nahe liege. Jedoch würden den Aussagen typische Realitätskennzeichen in den Schilderungen der Vorkommnisse, wie sie erfahrungsgemäss bei Personen angetroffen werden könnten, die sich - gerade im länderspezifischen Kontext - tatsächlich in ähnlichen Situationen befunden hätten, fehlen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nicht sofort die im Irak

ansässigen Sicherheitsbehörden um Schutz angegangen sei, sondern weiterhin seiner Arbeit nachgegangen sei und lediglich seinem Arbeitgeber von den Vorkommnissen berichtet habe. Die Begründung, dass er bei einer allfälligen Anzeige und Suche nach behördlichem Schutz noch am selben Tag umgebracht worden wäre, beruhe hierbei einzig auf seinen persönlichen Einschätzungen und substanziierte Aussagen, die auf Erlebtes schliessen liessen, würden fehlen. So erscheine es - auch unter Einbezug der gegenwärtig unsicheren Lage im Zentralirak - als zumutbar und möglich, genau diese Befürchtungen bei den Sicherheitsbehörden geltend zu machen. In diesem Zusammenhang lehre die Erfahrung, dass Personen, die sich tatsächlich in ernsthafter Gefahr befinden würden, den nächstbesten erhältlichen Schutz aufsuchen würden. Die Darstellung, als Christ habe er keinen Stamm und somit keinen Schutz, vermöge in der pauschal zu qualifizierenden Form der Aussage nicht zu überzeugen. Dass er sich nicht einmal um einen Schutz bemüht habe, könne er auch nicht mit der Aussage, dass andere, die sich darum gekümmert hätten, dennoch umgebracht worden seien, überzeugend begründen, da er selbst nichts unternommen habe. Somit würden diese Vorbringen erneut und in stereotyper Weise lediglich seinen eigenen Bewertungen der Situation entspringen und sein geltend gemachtes Verhalten nicht nachvollziehbar zu begründen vermögen. In der von ihm dargestellten Form könnten Aussagen von jeder beliebigen Person gemacht werden. Aufgrund der fehlenden Realitätsmerkmale subjektiver Prägung sei auf konstruierte Vorbringen zu schliessen, weshalb diese nicht geglaubt werden könnten. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Drohbriefe nichts zu ändern, zumal deren Beweiswert als gering einzustufen sei, da solche leicht nachgemacht oder beschafft werden könnten. Immerhin sei zu erwähnen, dass er für sich aus der Situation der drei getöteten Onkel - auch unter Berücksichtigung der persönlichen Tragweite für den Beschwerdeführer - keine Asylrelevanz herleiten könne, zumal diese Vorbringen auch in zeitlicher und kausaler Hinsicht in keinem direkten Zusammenhang zu seiner Ausreise aus dem Irak am 20. Januar 2008 stünden.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird demgegenüber an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers festgehalten und ausgeführt, er habe an der Anhörung vom 12. März 2008 detailliert das Vorgehen der Gruppierungen beschrieben, die ihn und seine Familie bedroht hätten. Dies werde auch bestätigt durch den Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker vom Juni 2007 "Die grösste Christenverfolgung der Gegenwart", in welchem stehe, dass Christen auch per SMS Todesdrohungen erhalten würden und schreckliche Angst hätten. Todesdrohungen gegen Angehörige der christlichen Minderheit des Irak, der Assyro-Chaldäer, würden auch auf Flugblätter verbreitet. Islamische Geistliche würden sie sogar öffentlich zum Verlassen des Landes auffordern. So habe Imam Hatim Al Razak am 17. Mai 2007 von den Christen in Dora, einem Stadtteil von Bagdad, verlangt, sie sollten zum Islam übertreten oder sofort gehen. Ihr Hab und Gut sollten sie zurücklassen. Zuvor wären innerhalb von nur drei Wochen schon mindestens 150 assyro-chaldäische Familien geflüchtet, weil sie mit dem Tod bedroht worden seien. Neben tatsächlichen Angriffen auf Gebäude seien Gewalt- und Todesdrohungen eine weitere Repressalie, der die christliche Bevölkerung im Irak fortwährend ausgesetzt sei. Während bis 2006 Einzelpersonen im Visier der Terroristen gewesen seien, würden sie nun Drohungen gegen ganze Familien und Gemeinden ausstossen. Demnach hätten im Oktober 2006 insgesamt rund 30 Familien einzeln Drohanrufe über Mobilfunk erhalten. Darüber hinaus würden immer wieder auch einzelne Christen oder Menschengruppen bedroht, so z.B. in öffentlichen Einrichtungen wie

Universitäten. Männliche Christen würden in Briefen, E-Mails oder mit Hetz-Graffiti an Hauswänden eingeschüchtert oder auch persönlich bedroht. So heiße es beispielsweise, wenn sie sich nicht den Bart nach islamischer Tradition wachsen liessen oder zum Islam übertreten würden, müssten sie nach der Scharia mit ernsthaften Konsequenzen rechnen. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bestätige in der Zusammenfassung der Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers vom August 2007, dass Christen unter Diskriminierungen, Drohungen, Unterbindung der Religionsausübung, Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und Gewaltakten leiden würden. Personen, die für die multinationalen Truppen, ausländische Botschaften, ausländische Unternehmen, die frühere Übergangsregierung, die Vereinten Nationen (UN), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sowie andere humanitäre oder Menschenrechtsorganisationen im Irak arbeiten würden, würden von den Aufständischen als Unterstützer der US-geführten Invasion und der Besetzung durch die multinationalen Truppen wahrgenommen und daher angegriffen. Berichten zufolge würden Mitarbeiter und deren Familien bedroht und Entführungen, körperliche Übergriffe und Morde seien an solchen Mitarbeitern verübt worden. Weder die UN noch lokale Arbeitgeber könnten die Sicherheit bieten, die notwendig sei, und von den irakischen Behörden oder den multinationalen Truppen sei sie nicht gewährleistet. Des Weiteren erkläre der Beschwerdeführer detailliert, warum er sich nicht an die Sicherheitskräfte gewandt habe. Im Anhörungsprotokoll gebe er auf die Frage, warum er nichts anderes für seinen Schutz unternommen habe, die Antwort: Wenn ein Polizeiposten sich in einem schiitischen Gebiet befinde, dann seien die Offiziere dort auch Schiiten, welche gleichzeitig mit der Jaisch al-Mahdi (Mahdi-Armee) zusammenarbeiten würden. Diese Aussagen würden durch den erwähnten UNHCR Bericht unterstützt. Aus diesem sowie auch aus dem Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker gehe klar hervor, dass der irakische Staat einerseits seine BürgerInnen nicht schützen könne, andererseits teilweise auch an den Drohungen und Verfolgung gegenüber Minderheiten beteiligt sei. Laut den Berichten erfolge gegenüber den Christen eine Vertreibung aus dem Zentralirak. Es lasse sich auch die Frage stellen, ob nicht ein Genozid der Minderheiten im Zentralirak stattfinde. Es sei erstaunlich, dass das BFM zu einer anderen Schlussfolgerung komme und behaupte, die irakischen Behörden seien schutzfähig und schutzwillig. Der Beschwerdeführer, der Christ sei, unterliege ganz klar der Gruppenverfolgung durch Dritte und der irakische Staat sei auch nicht in der Lage die religiösen Minderheiten zu schützen.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, Terroristen hätten ihn und seine Familie mit dem Tod bedroht, sofern sie nicht zum Islam übertreten und die Arbeit beim amerikanischen Unternehmen niederlegen würden.

### **E. 5.2**

Tatsache ist, dass nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein nichtmuslimische Religionsangehörige wie beispielsweise Christen, Sabäer/Mandäer, Yeziden, Baha'i und Juden in in zunehmendem Masse Opfer konfessioneller Gewalt geworden sind. Die genannten Religionsgruppen werden als Bedrohung für den islamischen Charakter des Irak oder als Unterstützer der US-geführten Truppen und der gegenwärtigen irakischen Regierung angesehen. Angehörige dieser Religionsgemeinschaften sind nicht nur Diskriminierungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt, sie erleiden auch Einschränkungen in der Religionsausübung und in ihrer Bewegungsfreiheit (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.4.3, mit

weiteren Hinweisen). Ferner sind Personen, welche für bestimmte Institutionen im Irak arbeiten und deshalb von den Aufständischen als Unterstützer der US-geführten multinationalen Truppen im Irak wahrgenommen werden, potenzielle Opfer und zum Teil schwerwiegenden Angriffen ausgesetzt. Zum betroffenen Personenkreis zählen vor allem Iraker, die für die multinationalen Truppen und ausländische Unternehmen sowie internationale und humanitäre Organisationen tätig sind (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.4.2). Das Bundesverwaltungsgericht geht nicht von einer Kollektivverfolgung von Christen im Irak in dem Sinne aus, dass allein aufgrund der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft bereits auf eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu schliessen wäre, sondern beurteilt bei Christen aus dem Irak das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Rahmen einer Individualprüfung; dabei berücksichtigt es insbesondere den Grad der Exponiertheit der betreffenden Person in religiöser, sozialer, beruflicher oder politischer Hinsicht (vgl. etwa die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-5474/2006 vom 16. April 2009 E. 4.4.2, D-4191/2006 vom 18. August 2008 E. 6.3 und 6.4, E-7197/2006 vom 18. Juli 2008 E. 6.2.5 u. 6.2.6).

### **E. 5.3**

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer Chaldäer und katholischen Glaubens ist. Ferner ist aufgrund der Aussagen anlässlich der Anhörung vom 12. März 2008 davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen Glauben praktizierte (vgl. act. A9/16 S. 7, 8 u. 13). Auch nicht strittig ist, dass er und andere Familienangehörige für amerikanische Unternehmen gearbeitet haben, und er eine leitende Funktion innehatte (vgl. act. A9/16 S. 6, 7 u. 10). Gemäss seinen Aussagen hatte er amerikanische Freunde und seine Familie lebte in einem gewissen Wohlstand (vgl. act. A9/16 S. 4, 6 u. 12). Angesichts dieses Profils des Beschwerdeführers fällt er in den Personenkreis, die von Bedrohungen und Übergriffen insbesondere seitens (nicht-staatlicher) fundamentalistisch-islamistischer Gruppierungen betroffen sind. Das BFM glaubt nicht, dass der Beschwerdeführer bedroht worden ist. Es hat zwar zu Recht festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer nur allgemein und vage zu den Drohbriefen und Telefonanrufen geäussert hat und keine subjektiven Wahrnehmungen hat in seine Schilderung einfließen lassen. Aus dem Anhörungsprotokolls geht indessen hervor, dass der Beschwerdeführer nicht nur punktuell auf einzelne Fragen, sondern während der ganzen Anhörung grundsätzlich knapp antwortete. Zudem waren die Fragen auf die Erhebung von Fakten und nicht auf das persönliche Befinden des Beschwerdeführers ausgerichtet. Der Umstand, dass seine Antworten weitgehend sachlich und ohne persönliche Prägung geblieben sind, spricht deshalb nicht ohne weiteres gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Das BFM erachtet es ferner als nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die Sicherheitsbehörden nicht um Schutz ersucht hat, sondern weiterhin seiner Arbeit nachgegangen sei und lediglich seinem Arbeitgeber von den Vorkommnissen berichtet habe. Es ist der Meinung, dass es dem Beschwerdeführer trotz der unsicheren Lage im Zentralirak zumutbar und möglich gewesen wäre, seine Befürchtungen bei den Sicherheitsbehörden geltend zu machen. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Obwohl sich die Sicherheitslage in der Region Bagdad verbessert hat und es politisch zögerliche Fortschritte gibt, ist im Zentralirak vom Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols und einer effizienten und funktionierenden Schutzinfrastruktur auszugehen. Ein ernstzunehmendes Sicherheitsproblem stellt die Unterwanderung der staatlichen Sicherheitskräfte durch schiitische und sunnitische Milizen sowie die Milizen politischer Parteien dar. Auch Banden und kriminelle Gruppierungen unterhalten Verbindungen zu Sicherheitskräften (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.6-6.8).

Angesichts dessen ist nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer nach den Drohungen keine Anzeige erstattet hat und seine Erklärung anlässlich der Anhörung - in einem schiitischen Gebiet seien auch die Offiziere auf dem Polizeiposten Schiiten, welche gleichzeitig mit der Mahdi-Armee zusammenarbeiten würden und er als Christ keinem grossen Stamm angehöre, weshalb eine Anzeige nichts gebracht hätte - entspringt demnach entgegen der Auffassung des BFM nicht seinen persönlichen Bewertungen der Situation, sondern spiegelt die Realität wieder (vgl. act. A9/16 S. 11). Für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers spricht sodann der Umstand, dass dieser mehrmals den Wohnort wechselte.

#### **E. 5.4**

Angesichts der als glaubhaft zu erachtenden Vorbringen des Beschwerdeführers ist vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Zentralirak und in Abwägung der vorgebrachten Sachverhaltselemente davon auszugehen, dass der aus einer wohlhabenden Familie stammende Beschwerdeführer, als praktizierender Christ und Mitarbeiter eines amerikanischen Unternehmens, der einen amerikanischen Freundeskreis pflegt, im Falle einer Rückkehr nach Bagdad mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit zur Zielscheibe islamistischer Extremisten wird. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die irakische Regierung und die Sicherheitsbehörden nicht in der Lage sind, ihm effektiven Schutz vor Übergriffen seitens islamistischer Gruppierungen oder von Benachteiligungen seitens Privater zu gewähren, da es vielenorts an funktionstüchtigen Polizeikräften und einer schutzfähigen Armee fehlt und die Sicherheitskräfte wie die alliierten Truppen ihrerseits immer wieder Ziel terroristischer Anschläge sind (vgl. BSGE 2008/12 E. 6.8 u. E. 7.2.4). Der Beschwerdeführer hat demnach begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG.

#### **E. 6.1**

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, wer in seinem Heimatland Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann (vgl. BSGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.). Solcher Schutz kann durch den Heimatstaat oder durch einen im Sinne der Rechtsprechung besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden, allenfalls auch durch internationale Organisationen. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betreffende Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutz-Infrastruktur hat, unabhängig von persönlichen Merkmalen wie Geschlecht oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit, und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.).

#### **E. 6.2**

Die Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts deutet darauf hin, dass Christen im gesamten Zentralirak unter Übergriffen von islamistischen Fundamentalisten zu leiden haben. Der Beschwerdeführer unterliegt indessen aufgrund seines Persönlichkeitsprofils (vgl. vorstehende E. 5.3) auch ausserhalb Bagdads einer erhöhten Gefährdung. Die Behörden sind gemäss den vorausgehenden Erwägungen im gesamten Zentralirak nicht in der Lage, adäquaten Schutz zu gewähren.

#### **E. 6.3**

In den drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya sind die Sicherheits- und Justizbehörden grundsätzlich in der Lage und willens, den Einwohnern der drei Provinzen Schutz vor Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 6). Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass im Norden - trotz der besseren Sicherheitslage als im Zentral- und Südirak - jedermann Zuflucht finden kann. Am leichtesten dürfte dies Kurden fallen, die Beziehungen zu den grossen Parteien oder ihnen nahestehenden Gruppierungen haben oder über ein familiäres oder gesellschaftliches Netzwerk in den kurdischen Provinzen verfügen. Für Araber und andere nicht-kurdische Iraker (insbesondere für Männer) kann jedoch nicht automatisch auf das Bestehen einer innerstaatlichen Niederlassungsfreiheit und der Schutzgewährung durch die kurdischen Behörden geschlossen werden; das Bestehen einer allfälligen Fluchtalternative im Nordirak bedarf einer Einzelfallprüfung. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts bedürfen nicht-kurdische Zuzüger in die nordirakischen Provinzen zur Einreise und zur Niederlassung grundsätzlich einer Gewährsperson, welche dafür garantiert, dass von der betreffenden Person keine Gefahr ausgeht (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.6.1, BVGE D-4191/2006 vom 18. August 2008 E. 6.4.4, BVGE E-7197/2006 vom 18. Juli 2008 E. 6.2.6). Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer im Nordirak über ein familiäres oder ein anderes Beziehungsnetz verfügen würde (vgl. act. A2/9 S. 3, A9/16 S. 3 u. 4). Aufgrund der Aktenlage erscheint es unwahrscheinlich, dass er eine Person im kurdischen Norden finden würde, die sich für ihn als Gewährsperson zur Verfügung stellen könnte. Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer legal in den Nordirak einreisen könnte, womit das Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative im gesamten Irak zu verneinen ist.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle des Beschwerdeführers entgegen der Beurteilung durch das BFM sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten und dieser demzufolge als Flüchtling anzuerkennen ist. Da sich aus den Akten keine Hinweise für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) ergeben, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 8. April 2008 aufzuheben und dieses anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

## **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

## **E. 8.2**

Dem Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat eine vom 9. Mai 2008 datierende Kostennote eingereicht. Er beziffert darin den Zeitaufwand auf 7,39 Stunden à Fr. 150.--, total Fr. 1147.50, was angemessen erscheint. Die Parteientschädigung ist demnach in Berücksichtigung der eingereichten Kostennote (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b VGKE), des für nichtanwaltliche berufsmässige Vertreter und Vertreterinnen geltenden Stundenansatzes (Art. 10 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 1147.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM ist demnach

anzuweisen, dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.